

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Anke Frieling (CDU) vom 27.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Razzien und Ermittlungen gegen Schwarzarbeit im Hamburger Baugewerbe

Einleitung für die Fragen:

Die Zahlen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) für das Jahr 2020 haben gezeigt, dass die Schwarzarbeit bundesweit weiterhin floriert. Zwar fanden coronabedingt weniger Kontrollen statt als 2019, trotzdem haben sich die aufgedeckten Schäden auf rund 816 Millionen Euro erhöht (2019: 755 Millionen Euro). Der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt zufolge sind bundesweit im vergangenen Jahr allein gegen Bauunternehmen Bußgelder in Höhe von mehr als 8,1 Millionen Euro verhängt worden. Für die bundesweiten Entwicklungen im Jahr 2021 liegen noch keine Zahlen vor. Es finden aktuell jedoch deutschlandweit Razzien zur Aufdeckung von Schwarzarbeit statt – insbesondere auch in der Baubranche. Bei einer bundesweiten Razzia gegen Schwarzarbeit auf dem Bau hat die Augsburger Staatsanwaltschaft am 5. Oktober 2021 rund 100 Objekte durchsuchen lassen, rund 870 Beschäftigte der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und von Hauptzollämtern waren im Einsatz. Die Ermittlungsergebnisse liegen noch nicht in Gänze vor, bisher wurden drei Hauptbeschuldigte mit Haftbefehl festgenommen, gegen derzeit 14 Beschuldigte wird wegen des Verdachts auf Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen im besonders schweren Fall ermittelt. In Niedersachsen und Bremen haben Landkreise und Städte, unterstützt durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter, an einem „Aktionstag gegen Schwarzarbeit“ die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Baubranche in den Fokus genommen: Sie kontrollierten zahlreiche Betriebe und Arbeiter – und wurden fündig. In Niedersachsen wurden landesweit 597 Betriebe und 1.540 Menschen überprüft. Dabei wurden in 39 Fällen Handwerksstätigkeiten ohne die erforderliche Eintragung ausgeübt und in zwölf Fällen wurde einem Gewerbe ohne die erforderliche Anmeldung nachgegangen. Der Zoll prüft weiterhin in 107 Fällen, ob der vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt wurde, und in 123 Fällen, ob Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht in richtiger Höhe gezahlt haben. Auch in Bremen wurden die Kontrolleure fündig. Sie kontrollierten insgesamt 28 Menschen aus 14 Betrieben, wie ein Sprecher des Senators für Finanzen mitteilte. Die Behördenmitarbeiter stellten in sechs Fällen Anhaltspunkte für Verstöße gegen geltende Bestimmungen fest. An den Razzien beteiligt waren Mitarbeiter des Hauptzollamtes Bremen und kommunaler Behörden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Prüfungen werden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung durchgeführt. Diese Prüfmaßnahmen stellen keine Maßnahmen der Strafverfolgung beziehungsweise Gefahrenabwehr dar.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Hauptzollamtes Hamburg/Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Frage 1: *Wie viele Razzien im Baugewerbe wurden in Hamburg in den Jahren 2019, 2020 und 2021 durchgeführt?*

Antwort zu Frage 1:

Ob ein Verfahren aufgrund einer „Razzia“ eingeleitet wurde, wie viele Betriebe jeweils in diesen Zusammenhängen kontrolliert wurden, und wie die inhaltlichen Ergebnisse der Kontrollen sich darstellten, wird im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem der Staatsanwaltschaft „MESTA“ nicht erfasst. Für eine zuverlässige Auskunft müssten sämtliche Verfahrensakten der Aktenzeichenjahrgänge 2019 bis 2021, in denen als Delikt die in Betracht kommenden § 266a Strafgesetzbuch (StGB) und gegebenenfalls auch § 95 Absatz 1a Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) notiert sind, händisch ausgewertet werden. Allein hinsichtlich des Vorwurfes nach § 266a StGB handelt es sich für das Jahr 2019 um 401 Verfahren mit 555 erfassten Beschuldigten, für das Jahr 2020 um 374 Verfahren mit 496 Beschuldigten sowie für das laufende Jahr 2021 um 236 Verfahren mit 341 Beschuldigten.

Weder eine Beziehung noch eine entsprechende Auswertung dieser Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

Die FKS führt Prüfungen auf Grundlage der §§ 2 fortfolgende des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) durch. Die Auswahl der Prüfungsobjekte erfolgt dabei risikoorientiert. Die FKS verfolgt einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle infrage kommenden Prüffelder aufgrund des Auftrages in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG umfasst.

Die FKS hat in Hamburg in den Jahren 2019, 2020 und vom 1. Januar bis zum 30. September 2021 die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Anzahl Arbeitgeberprüfungen in der Branche Bauhaupt- und Baunebengewerbe durchgeführt.

Tabelle 1

Bauhaupt- und Baunebengewerbe HH	2019	2020	01.01.2021 – 30.09.2021
Anzahl Arbeitgeberprüfungen	254	324	350

Frage 2: *Welche Ergebnisse brachten die Razzien (2019 und 2020 bitte jahresweise, in 2021 für das 1. bis 3. Quartal auflisten): Wie viele Betriebe wurden kontrolliert? Wie viele Verstöße wurden festgestellt? Welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren folgten? Schäden in welcher Höhe wurden aufgedeckt?*

Antwort zu Frage 2:

Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist, und Verfahren, welche beispielsweise aufgrund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind.

Die Gesamtzahl der in Hamburg in der Branche Bauhaupt- und Baunebengewerbe in den Jahren 2019, 2020 und vom 1. Januar bis zum 30. September 2021 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die festgestellten Schadenssummen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2

Bauhaupt- und Baunebengewerbe HH	2019	2020	01.01.2021 – 30.09.2021
eingeleitete Strafverfahren	134	108	126
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	108	88	106

Bauhaupt- und Baunebengewerbe HH	2019	2020	01.01.2021 – 30.09.2021
Schadenssumme Strafverfahren	814.671 €	1.227.074 €	355.586 €
Schadenssumme Ordnungswidrigkeitenverfahren	36.641 €	45.879 €	17.875 €

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 3: *Mitarbeiter welcher Behörden führen die Razzien im Baugewerbe durch?*

Antwort zu Frage 3:

Prüfungen nach §§ 2 fortfolgende SchwarzArbG in Hamburg werden grundsätzlich durch die FKS des Hauptzollamtes Hamburg durchgeführt. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *In welcher Höhe wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Stand 1.10.) Bußgelder gegen Hamburger Bauunternehmen verhängt?*

Antwort zu Frage 4:

Die FKS hat in den Jahren 2019, 2020 und vom 1. Januar bis zum 30. September 2021 in der Branche Bauhaupt- und Baunebengewerbe in Hamburg die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Verwarnungs- und Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge festgesetzt.

Tabelle 3

Bauhaupt- und Baunebengewerbe HH	2019	2020	01.01.2021 – 30.09.2021
Summe festgesetzte Verwarnungs-, Bußgelder-, Einziehungs-, Verfallbeträge	171.445,00 €	147.570,00 €	44.604,50 €

Frage 5: *Hat im Jahr 2021 auch in Hamburg ein „Aktionstag gegen Schwarzarbeit“ im Baugewerbe (oder Ähnliches) stattgefunden?*

Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter waren an den Razzien beteiligt? Wie viele Objekte wurden überprüft? Mit welchem Ergebnis?

Wenn nicht: warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Es erfolgen regelmäßig Prüfungen im Baugewerbe unter anlassbezogener Einbindung der Zusammenarbeitsbehörden wie beispielsweise dem Arbeitsschutz, der Ordnungsämter und der Bundespolizei. Im Jahr 2021 hat im Zuständigkeitsbereich des Hauptzollamtes Hamburg ein sogenannter Aktionstag gegen Schwarzarbeit im Baugewerbe nicht stattgefunden. Das Hauptzollamt Hamburg hat am 16. April 2021 an der bundesweiten Schwerpunktprüfung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe teilgenommen.

Frage 6: *Gibt es Planungen, in einem erhöhten Maß gegen Schwarzarbeit im Baugewerbe vorzugehen?*

Wenn ja: mit welchen Mitteln und Aktionen?

Wenn nicht: warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Es werden regelmäßige risikoorientierte Prüfungen im Baugewerbe unter anlassbezogener Einbindung der Zusammenarbeitsbehörden durchgeführt. Dies beinhaltet Personenbefragungen auf Bauvorhaben, sowie Geschäftsunterlagenprüfungen bei Arbeitgebern, Auftraggebern und Subunternehmern. Diese Prüfungen werden sowohl risikoorientiert initiativ, anlassbezogen als auch im Rahmen von örtlichen, regionalen oder bundesweiten Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Frage 7: *Wie viele Baustellen wies die Stadt Hamburg im Jahr 2020 und 2021 auf?*

Antwort zu Frage 7:

Statistiken über Baustellen zur Durchführung von genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) im Zeitraum zwischen Eingang der Baubeginnanzeige und Anzeige der Aufnahme der Nutzung werden von den Bauaufsichtsbehörden in Hamburg nicht geführt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden circa 8.800 Baugenehmigungen erteilt.

Auch eine zentrale Erfassung aller Arten von Infrastruktur-Baustellen erfolgt nicht. Für Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2020 siehe Drs. 22/3780. Im Jahr 2021 (Stichtag: 28. Oktober 2021) gab es in Hamburg 1.032 Baumaßnahmen, die auf dem dynamischen Koordinierungsnetz der Straßen liegen und digital in der Software Roadwork Administration and Decision System (ROADS) erfasst wurden.

Die detaillierte Darstellung von Baustellen darüber hinaus ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Hierzu bedürfte es einer händischen Auswertung von mehreren Tausend Akten bei unterschiedlichen Dienststellen und Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Frage 8: *Wie viele Beschäftigte bei der FKS sind für die Bauprüfung im Ist und Soll zuständig?*

Antwort zu Frage 8:

Innerhalb der FKS des Hauptzollamtes Hamburg gibt es keine feste Zuordnung von Beschäftigten zu Branchen im Rahmen der Aufgabenerledigung.

Bei der FKS des Hauptzollamtes Hamburg sind zum Stichtag 30. September 2021 insgesamt 210 Beschäftigte operativ tätig. Der festgesetzte Personalbedarf (Soll) der FKS des Hauptzollamtes Hamburg beläuft sich für das Jahr 2021 auf 215 Arbeitskräfte (AK). Eine AK entspricht dabei einer beziehungsweise einem in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter.

Frage 9: *Sind die Anzahl der Beschäftigten bei der FKS im Bereich Bau und die vorgenommene Anzahl der Prüfung aus der Sicht des Senats ausreichend?*

Wenn ja: warum?

Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 9:

Ja. Anhaltspunkte für eine mangelnde Anzahl an Beschäftigten oder Prüfungen liegen nicht vor.

Frage 10: *Hat der Senat auf eine Erhöhung des Personals bei der FKS für den Bereich Bau hingewirkt?*

Wenn ja, wann und wie?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antwort zu 9.

Frage 11: *Welche Einheit der Stadt Hamburg prüft neben der FKS die Schwarzarbeit?*

Frage 12: *Welche Aufgriffe hat diese Einheit in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erzielt?*

Frage 13: *Wie viele Beschäftigte arbeiten bei dieser Einheit?*

Antwort zu Fragen 11, 12 und 13:

Die Zentrale Leitstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (ZLS).

Die ZLS greift keine Personen auf. In der ZLS arbeiten eine Abschnitsleitung (anteilig) und zwei Sachbearbeitungen.

Frage 14: *Aus welchen Gründen ermittelt neben der FKS eine weitere Einheit in Hamburg gegen Schwarzarbeit? Welche Vorteile und Nachteile hat dieses Vorgehen?*

Antwort zu Frage 14:

Grundsätzlich sind neben der FKS im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung auch andere Zusammenarbeitsbehörden tätig, die sich unter anderem mit der Prüfung gewerberechtllicher und handwerksrechtlicher Verstöße befassen – so zum Beispiel auf Landesebene die ZLS. Die sachlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der FKS ergeben sich unter anderem aus den §§ 2, 14 SchwarzArbG sowie § 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Die FKS und die anderen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden unterstützen sich dabei im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen und des jeweiligen Fachwissens bei der Durchführung der Prüfungen und übermitteln einander die im Rahmen ihrer Prüfungen getroffenen Feststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden erforderlich sind.